



Polen

Visa-Bestimmungen



Lexilog-Suchpool

Stand: August 2019

Visum zur Familienzusammenführung

1. Allgemeine Hinweise

Für Visabeantragungen ist allein die **Visastelle der Botschaft in Warschau** zuständig. Die Generalkonsulate der Bundesrepublik Deutschland in Krakau, Breslau und Danzig stellen keine Visa aus und erteilen auch keine Informationen zur Visabeantragung.

Bitte beachten Sie, dass Sie zur Antragsstellung **persönlich mit allen erforderlichen Unterlagen** in die Botschaft kommen müssen. Vereinbaren Sie hierzu einen Termin über unser **Terminvergabesystem** im Internet. Den Link finden Sie auf unserer Website. Bitte planen Sie ein, dass die Bearbeitungszeit nach Antragstellung i.d.R. mehrere Wochen beträgt.

Ihr Visumantrag wird nur angenommen, wenn die Unterlagen **vollständig** vorliegen. Die Unterlagen sind im Original mit **jeweils zwei Kopien** vorzulegen. Fremdsprachige Unterlagen sind **in amtlicher deutscher Übersetzung** vorzulegen.

2. Gebühren

Für die Bearbeitung eines Visumantrages für den **Familiennachzug zu Deutschen** oder frei-zügigkeitsberechtigten **EU-/EWR-Staatsangehörigen** wird **keine Gebühr** erhoben. Für die Bearbeitung eines Visumantrages für den **Familiennachzug zu Ausländern** wird eine Gebühr in Höhe von **ca. 400 Zloty** (75,- Euro wechselkursabhängig) erhoben. **Die Gebühr ist bei Antragsstellung in polnischen Zloty zu entrichten.** Es handelt sich um eine Bearbeitungsgebühr. Ein Erstattungsanspruch im Fall einer Ablehnung oder Rücknahme des Antrages besteht nicht.

3. Verfahren

Die Anträge werden der zuständigen deutschen Ausländerbehörde zur Stellungnahme über-sandt. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel mindestens 8 Wochen, kann sich in Einzelfällen aber auf mehrere Monate erhöhen. Sobald eine Entscheidung vorliegt, wird der Antragsteller/die Antragstellerin umgehend von der Botschaft informiert. Zur Entlastung der Visastelle wird **dringend gebeten, von Sachstandsanfragen abzusehen**, weil diese die Bearbeitung der Visumanträge verzögern.

4. Vorzulegende Unterlagen

Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Die Unterlagen sind im **Original mit jeweils zwei Kopien** vorzulegen. Fremdsprachige Unterlagen sind **in amtlicher deutscher Übersetzung** vorzulegen.

Bitte sortieren Sie die Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

Lexilog-Suchpool

a) FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG für Ehegatten eines deutschen Staatsangehörigen/eines in Deutschland lebenden Drittstaaters/eines in Deutschland lebenden freizügigkeitsberechtigen EU/EWR-Staatsangehörigen

- 2** vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge (die Formulare sind [hier](#) erhältlich)
- 2** aktuelle biometrische Fotos ([Fotomustertafel](#))
- Reisepass mit ausreichender Gültigkeitsdauer (mindestens sechs Monate über die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis hinaus), ausgestellt in den letzten 10 Jahren (Original + 2 Kopien von allen Seiten mit Eintragungen)
- polnische Aufenthaltsgenehmigung, gültig seit mindestens 3 Monaten (Original + 2 Kopien)
- aktuelle Meldebescheinigung in Polen (2fach)
- vorzugsweise internationale Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsvertrag,(Original, Nachweis der Echtheit der Urkunde, ggf. Übersetzung + 2 Kopien)

Für die Voraussetzungen des **Nachweises der Echtheit der Urkunde** informieren Sie sich bitte unter:

https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr#content_0

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/-/606802>

- Falls zutreffend: bei früheren Ehen und Scheidungen deutsches Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk bzw. Anerkennung der ausländischen Scheidung durch ein deutsches Gericht (Original + 2 Kopien)

Informationen für die Anerkennung ausländischer Scheidungen finden Sie unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/konsularinfo/internationales-scheidungsrecht>

- Zertifikat-Deutsch als Fremdsprache A1 (entbehrlich, wenn der Zuzug zu einem freizügigkeitsberechtigen EU/EWR-Staatsangehörigen erfolgt, allerdings nicht entbehrlich wenn Zuzug zu einem dt. Staatsangehörigen erfolgt) (Original + 2 Kopien)

Das Sprachzeugnis muss von einem nach den Standards der ALTE (Association of Language Testers in Europe) zertifizierten Prüfungsanbieter, der über eine mit Entsandten besetzte Niederlassung verfügt, ausgestellt werden (siehe auch [Merkblatt zum Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug](#))

- Nachweis über gültigen Krankenversicherungsschutz (Original + 2 Kopien)
- Nachweise über Einkommen und Wohnraum (Mietvertrag) der/des in Deutschland lebenden Ehegatten (2fach)
- deutschen Reisepass oder Personalausweis der/des in Deutschland lebenden Ehegatten; sofern diese/dieser nicht deutsche Staatsangehörige/deutscher Staatsangehöriger ist, muss die

Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland vorgelegt werden; sofern dieser freizügigkeitsberechtiger EU/EWR-Staatsangehöriger ist: Reisepass/Personalausweis des EU/EWR-Staates (2 Kopien)

- Meldebescheinigung des Ehepartners in Deutschland mit Angabe des Personenstands (2fach)

b) FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG für Kinder eines deutschen Staatsangehörigen/eines in Deutschland lebenden Drittstaaters

- 2 vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge (die Formulare sind [hier](#) erhältlich)
 - 2 aktuelle biometrische Fotos ([Fotomustertafel](#))
 - Reisepass mit ausreichender Gültigkeitsdauer (mindestens sechs Monate über die Gültigkeit der erteilten Aufenthaltserlaubnis hinaus), ausgestellt in den letzten 10 Jahren (Original +2 Kopien aller Seiten mit Eintragungen)
 - polnische Aufenthaltsgenehmigung, gültig seit mindestens 3 Monaten (Original + 2 Kopien)
 - aktuelle Meldebescheinigung in Polen (2fach)
 - Nachweis über gültigen Krankenversicherungsschutz (Original + 2 Kopien)
 - Geburtsurkunde des Kindes (Original, Nachweis über die Echtheit der Urkunde, ggf. Übersetzung + 2 Kopien)
 - ggf. Heiratsurkunde der Eltern, ggf. Vaterschaftsanerkennungsurkunde bzw. –urteil (Original, Nachweis über die Echtheit der Urkunde, ggf. Übersetzung + 2 Kopien)
 - ggf. Adoptionsurkunde bzw. Adoptionsurteil (Original, Nachweis über die Echtheit der Urkunde, ggf. Übersetzung + 2 Kopien)
- Für die Voraussetzungen des **Nachweises der Echtheit der Urkunde** informieren Sie sich bitte unter:
- https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr#content_0
- <https://www.auswaertiges-amt.de/de/-/606802>
- deutschen Reisepass der/des in Deutschland lebenden Elternteils; sofern diese/dieser nicht deutsche Staatsangehörige/deutscher Staatsangehöriger ist, muss die Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland vorgelegt werden (2 Kopien)
 - Nachweise über Einkommen und Wohnraum (Mietvertrag) der/des in Deutschland lebenden Elternteils (2fach)
 - Meldebescheinigung des in Deutschland lebenden Elternteils (2fach)

und, soweit einschlägig:

- Scheidungsurteil der Eltern des Kindes(Original, Nachweis der Echtheit der Urkunde, ggf. Übersetzung + 2 Kopien)
- Sorgerechtsurteil, das bestätigt, dass Sie als Mutter/Vater das alleinige Sorgerecht für das Kind innehaben oder notariell beglaubigte Zustimmung des anderen Elternteils zur Ausreise und dauerhaften Wohnsitznahme (Original, Nachweis der Echtheit der Urkunde, ggf. Übersetzung + 2 Kopien)

Für die Voraussetzungen des **Nachweises der Echtheit der Urkunde** informieren Sie sich bitte unter:

https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr#content_0

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/-/606802>

- bei Kindern zwischen 16 und 18 Jahren: Unterlagen über die Schule, die das Kind derzeit besucht bzw. über seine Ausbildung sowie evtl. Unterlagen über Sprachunterricht in der deutschen Sprache (ggf. C1-Zertifikat erforderlich) (Original + 2 Kopien)

Die Botschaft behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.